

Auszug aus der Rechtsschutzversicherung

Deutscher Angelfischerverband e.V. in Zusammenarbeit mit der Allianz Hauptvertretung Linda Raßmann

Versicherter Personenkreis:

- Mitglieder des Verbands-/Vereinsvorstandes
- Übrige Vereinsmitglieder
(bei Betätigung im Interesse des Vereins und für Vereinszwecke)

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit:

- der nicht gewerbsmäßigen Fischereiausübung einschließlich der damit verbundenen Fischzucht und Teichwirtschaft
- der Veranstaltung von Vereinsfesten

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungen:

Schadenersatz-Rechtsschutz

Geltendmachung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen.

Beispiel: Ein Landwirt ist durch eine Gewässerverunreinigung schuld daran, dass etliche Fische verenden. Dem Landwirt gegenüber wird ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Beispiel: Der Verein organisiert ein Vereinsfest und beauftragt einen Zeltverleiher mit dem Catering. Die Abschlussrechnung ist deutlich höher als vereinbart. Es kommt zu einer vertraglichen Auseinandersetzung.

Arbeits-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitgeber.

Beispiel: Ein beim Verein angestellter Fischereiwart erfüllt die ihm aufgetragenen Aufgaben nicht nach den Wünschen des Vereins. Es kommt zur Kündigung des Arbeitnehmers. Dieser widerspricht der Kündigung. Es folgt eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung vor dem Arbeitsgericht.

Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

Beispiel: Dem Fischereiverein wird durch einen Tierschutzverein vorgeworfen, Fische nicht artgerecht zu halten. Es wird von behördlicher Seite ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Sozialgerichts- Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Beispiel: Die Krankenkasse erhebt falsche Arbeitgeberbeiträge bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis mit einem Angestellten. Es kommt zu einer Auseinandersetzung mit dem Sozialgericht.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen und dinglichen Rechten als Eigentümer, Verpächter, Pächter und dinglich Nutzungsberechtigter von Gewässern und Fischereirechten, die nicht gewerbsmäßigen Fischereiausübung dienen, sowie zu vereinseigenen Zwecken genutzten Immobilien (Vereinsheime).

Beispiel: Ein von einem Verein verpachtetes Grundstück mit Bachlauf sowie See mit einer Pachtdauer von 20 Jahren wird vom Verpächter vorzeitig gekündigt. Es kommt zu einer rechtlichen Auseinandersetzung.

Strafrechtsschutz allgemein

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Berechtigten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens oder eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung).

Beispiel: Ein Fischereiverein sichert beim Vereinsfest seinen Fischteich nicht ausreichend. Ein kleines Kind ertrinkt. Gegen mehrere Vereinsangehörige wird Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung gestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Entschädigungs- und Schätzungsverfahren, Planfeststellungsverfahren

Versichert gelten Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese mit der Verletzung von Fischerei- und Wasserrechten im inneren Zusammenhang stehen.

Beispiel: Eine Kommune plant einen Radwanderweg am Gewässerrand. Damit werden die Fischereirechte des Fischereivereins beschränkt. Es kommt zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Verfahren als Verbands- klageberechtigte gem. dem BNatSchG

Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren als Naturschutzverband.

Beispiel: Ein Kieswerk-Unternehmer beantragt die Genehmigung zur Erweiterung seines Steinbruches, was für den örtlichen Fischereiverein ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz bedeutet. Es wird ein Klageverfahren eingeleitet.

Vertragsgrundlage ist der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Allianz Versicherungs-AG und dem Versicherungsnehmer sowie die allgemeinen Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung.

Neben den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung gelten folgende zusätzliche Ausschlüsse:

- a) Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande und in der Luft.
- b) Nicht umfasst vom Versicherungsschutz sind verbands- oder vereinsinterne Auseinandersetzungen
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen versicherter Personen untereinander, mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer (VN) oder des VN gegen mitversicherte Personen.

Stand Dez. 2019